

1. Grundsätze

See und Uferzone sind Privateigentum der Naturschutzorganisation Pro Natura. Der Baldeggersee und die Umgebung sind durch die kantonale Verordnung zum Schutz des Baldegger- und Hallwilersees geschützt (vom 24. Januar 1992).

Am Baldeggersee darf nur in den Angelzonen und mit gültigen Angelpatenten / Tageskarten geangelt werden.

Es gibt kein Freiangelrecht. Sonderregelung für Jugendliche unter Punkt 6.

2. Jahrespatente und Tageskarten zum Angeln – nur mit Sachkundenachweis Fischerei (SaNa)

Für den Bezug eines Angelpatentes oder einer Tageskarte müssen Personen über einen Sachkundenachweis Fischerei (SaNa) verfügen (www.anglerausbildung.ch). Angelpatent und SaNa-Ausweis sind zusammen mit einem amtlichen Personalausweis mit Foto gültig. Die Ausweise sind beim Angeln am See jederzeit vorzuweisen.

Jahrespateente werden an Einwohnende folgender Gemeinden ausgegeben: **Altwis, Ermensee, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Römerswil**. Ausschlaggebend ist der Wohnort per 1. Mai. Bei Wegzug erlischt die Berechtigung für das Jahrespatent.

Ausgabestelle für Jahresangelpatente (CHF 100.–)

Die Geschäftsstelle von Pro Natura Luzern ist für Anglerfragen zuständig und stellt die Jahrespatente aus. Gesuche sind mit Kopie einer Wohnsitzbestätigung und des Sachkundenachweises einzureichen an angeln-baldeggersee@pronatura.ch.

Ausgabestellen für Tageskarten (CHF 25.–)

- MTE GmbH, Boniswilerstrasse 15, 5707 Seengen
- Restaurant Seebad, 6283 Baldegg
- MyFish (App)

3. Angelsaison

mit Tageskarten: 1. Juni – 15. November
mit Jahrespatent generell: 1. Mai – 15. November
in Badearealen Baldegg/Gelfingen: 1. Mai – 31. Dezember

Erlaubte Angelzeiten:

Das Fischen zur Nachtzeit ist verboten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang bis eine Stunde vor kalendarischem Sonnenaufgang.

4. Fangbestimmungen

Das Angelpatent berechtigt zum Angeln mit zwei einfachen, von Hand geführten Angelruten vom Ufer aus. Die Angelruten müssen beaufsichtigt sein. Es darf mit künstlichen und natürlichen Ködern geangelt werden. Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt. Sie müssen aus dem Gewässer stammen, in welchem sie als Köder verwendet werden.

Verboten sind:

- ▶ **Das Angeln mit der Absicht Fische zurückzusetzen**
- ▶ **Das Angeln mit lebenden Köderfischen**
- ▶ **Das Angeln mit Setzschürren und Senknetzen**
- ▶ **Das Hältern von lebenden Fischen**

Gefangene Fische sind nach dem Fang sofort fachgerecht zu töten oder die den Mindestfangmassen nicht entsprechenden schonend wieder frei zu lassen. Zuwiderhandlungen können eine Anzeige zur Folge haben. Im Wiederholungsfall wird das Angelpatent dauerhaft entzogen.

5. Mindestfangmasse und Schonzeiten

Balchen (Felchen) 30 cm, Egli 20 cm, Forelle 40 cm, Hecht 50 cm. Für alle nicht erwähnten Arten gelten die Mindestfangmasse der Kantonalen Fischereiverordnung.

Für Forellen und Balchen gilt eine Schonzeit ab dem 1. Oktober bis und mit 31. Dezember. Der Aal steht unter Schutz und darf nicht geangelt werden.

6. Sonderregeln für Jugendliche unter 18 Jahren

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in den drei bezeichneten Jungfischerabschnitten ohne Patent/Tageskarte angeln (s. Karte). Sie müssen sich an dieselben Fangbestimmungen (s. Punkt 4) und Angelsaison/-zeiten (s. Punkt 3) halten wie Erwachsene, dürfen aber nur mit einer von Hand geführten, einfachen Angelrute angeln.

Künstliche Köder oder Köderfische sind für Jugendliche verboten.

In Begleitung einer erwachsenen Person von mindestens 18 Jahren, die selbst ein Jahrespatent oder eine Tageskarte besitzt, dürfen Jugendliche unter Berücksichtigung der Sonderregeln in allen erlaubten Uferabschnitten am See angeln.

Jugendliche ab 12 Jahren können ein ordentliches Angelpatent beantragen. Voraussetzung ist das Bestehen des Sachkundenachweises. Mit SaNa-Ausweis und Angelpatent gelten für sie die gleichen Rechte und Pflichten wie für Erwachsene.

7. Fischfangstatistik

Alle Angelpatentinhabenden führen eine persönliche Fangstatistik (Luzerner Fischereigesetz vom 30. Juni 1997). **Sämtliche gefangenen Fische sind umgehend in der mitgeführten Fangstatistik (Karte oder MyFish-App) einzutragen.** Es darf erst anschliessend weiter geangelt werden. Auch Angeltage (Datum) ohne Fänge sind zu erfassen.

Bis spätestens 8. Januar ist die Fangstatistik-Karte einzusenden an Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern.

8. Weitere Bestimmungen

Zusätzlich gelten die Bestimmungen des kantonalen und des eidgenössischen Fischereigesetzes mit dazugehörenden Verordnungen sowie die Vorschriften über das Angeln in den Badearealen der Gemeinden. Im Weiteren gilt die Verordnung zum Schutze des Baldeggersees und seiner Ufer.

Die kantonale Schutzverordnung für das Gebiet untersagt:

- ▶ das Niedertreten der Wasser- und Uferpflanzen
- ▶ das Anlegen von Schneisen im Schilf oder Ufergebüsch
- ▶ das Anlegen von Stegen und anderen Einrichtungen
- ▶ das Angeln in See- und Teichrosenbeständen
- ▶ das Angeln von im Wasser liegenden Bäumen aus

Weiter nicht erlaubt sind:

- ▶ das Betreten der Sperrzonen
- ▶ das Baden ausserhalb der Badeanstalten
- ▶ das Wassern von Booten und Schwimmkörpern aller Art
- ▶ das Feuer entfachen ausserhalb bewilligter Feuerstellen
- ▶ das Zelten/Campieren zwischen Kantonsstrasse und See

Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Nichtbeachten der Verkehrsvorschriften, widerrechtliches oder den Verkehr oder die Bewirtschaftung behinderndes Verhalten von Fahrzeughaltern wird geahndet.

9. Aufsicht

Für das Naturschutzgebiet Baldeggersee besteht ein Aufsichtsdienst. Polizeiorgane, Ranger, Fischereipächter, Aufsichtspersonen des SFVB und Pro Natura haben jederzeit das Recht, das Einhalten der Bestimmungen zu kontrollieren.

10. Strafbestimmungen

Nichtbefolgen oder Übertreten der Vorschriften können mit Bussen belegt werden und zu Anzeigen führen. Im Wiederholungsfall wird das Angelpatent entzogen. Je nach Tatbestand und Verhalten der Fehlbaren werden die Polizeiorgane zugezogen. Verstösse gegen die Schutzverordnung werden dem Kanton gemeldet.

Angelnde ohne Patent haben sofort eine Tageskarte zu lösen und werden zusätzlich mit einem Zuschlag von Fr. 40.- belegt.

Bei Nichteinsenden der Fischfangstatistik wird der/die Angelpatentinhabende aus der Liste der Angelberechtigten gestrichen.

Naturschutzgebiet

Pro Natura ist seit 1940 Grundeigentümerin des Baldeggersees. Die naturnahen und unverbauten Ufer mit reichhaltiger Pflanzen- und Tierwelt sind das Ergebnis langjähriger Schutzbemühungen. **Der See und seine Ufer sind vom Kanton durch eine Schutzverordnung rechtlich geschützt** und bundesrechtlich als Landschaft von nationaler Bedeutung eingestuft.

Ziel des privaten Naturschutzes ist es, zusammen mit den Anwohnenden und den zuständigen Behörden:

- ▶ Sorge zu tragen zur ganzen Landschaft und ihrem typischen Erscheinungsbild (Landschaftsschutz)
- ▶ Verbessern der Wasserqualität des Sees und seiner Zuflüsse (Gewässerschutz)
- ▶ Erhalten und Fördern der gefährdeten Pflanzen und Tiere durch den Schutz ihrer Lebensräume (Naturschutz)

Für das Angeln heisst dies im Besonderen:

- ▶ Schutzbestimmungen einhalten
- ▶ Kein Betreten der Sperrzonen
- ▶ Ufervegetation schonen! Keine Pflanzen wegschneiden, niederreten oder beschädigen

Auch die Natur braucht ungestörte Freiräume.

Vielen Dank, dass Sie Sorge tragen zum Baldeggersee und die Regeln einhalten!

Bei Fragen und für weitere Auskünfte:

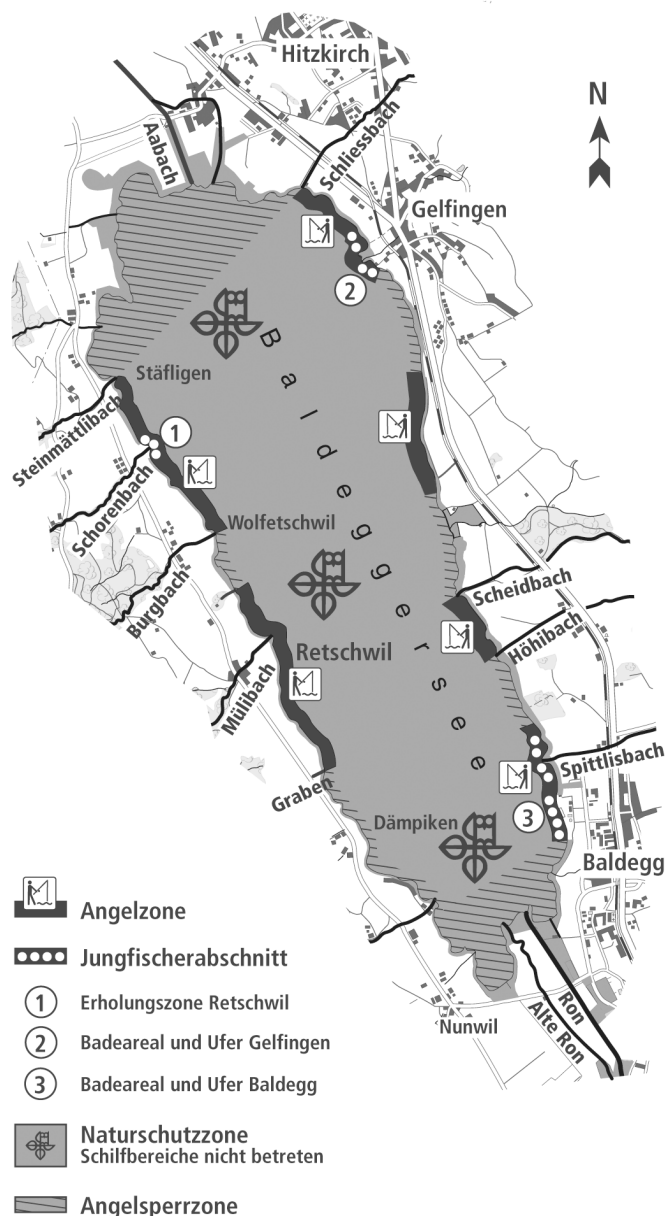
www.pronatura-lu.ch/angeln

Tel. 041 240 54 55

E-Mail angeln-baldeggersee@pronatura.ch



Naturschutzzone Baldeggersee



Baldeggersee

Grundsätze und Bestimmungen für die Angelfischerei



Foto: Markus Bieri